



Dienstleistungserbringer EU/EFTA

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA¹ über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen) umfasst nicht die volle Dienstleistungsfreiheit, wie sie innerhalb der Europäischen Union gilt.

1. Dienstleistungsbegriff gemäss Abkommen

Die im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs umfasst:

- die zeitlich beschränkte Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ohne Niederlassung;
- die Entsendung von Mitarbeitern durch Firmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, um eine befristete Dienstleistung in der Schweiz zu erbringen;
- Aufenthalt von Personen, die als Empfänger einer Dienstleistung (z. B. Touristen, Personen in medizinischer Behandlung, Geschäfts- oder Studienreisende) in die Schweiz einreisen.

2. Allgemeine Bestimmungen für Dienstleistungserbringer

Das Freizügigkeitsabkommen gewährt Dienstleistungserbringern kein generelles Recht auf Einreise und Aufenthalt zur Erbringung einer Dienstleistung im Aufnahmestaat. Die Ansprüche betreffend Einreise und Aufenthalt sind je nach Art der Dienstleistung unterschiedlich. Es wird unterschieden zwischen:

A. Dienstleistungserbringung im Rahmen von Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU

In den Bereichen, in denen ein Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossen wurde (z. B. das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das Luft- oder Landverkehrsabkommen), darf die Dienstleistungserbringung nicht durch die Bestimmungen über den Personenverkehr behindert werden. Personen, welche in Anwendung dieser Abkommen Dienstleistungen erbringen, gewährt das Freizügigkeitsabkommen das Recht auf Einreise und Aufenthalt während der ganzen Dauer der Tätigkeit.

¹ Gemäss der Übereinkunft zur Modifizierung der EFTA Konvention vom 21. Juni 2001 haben Bürger der EFTA Staaten die gleichen Rechte wie Bürger der EU-25. Das Fürstentum Liechtenstein profitiert von einer Sonderregelung. Für Dienstleistungserbringer aus Bulgarien und Rumänien kommen bis 31. Mai 2016 spezifische Übergangsbestimmungen zur Anwendung (siehe Factsheet "Bulgarien Rumänien").

Dienstleistungserbringern, die eine Dienstleistung im Rahmen eines speziellen Dienstleistungsabkommens erbringen, wird grundsätzlich (bei Dienstleistungen von mehr als 3 Monaten/90 Tagen im Kalenderjahr) eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA erteilt. Die Bewilligungsdauer entspricht der Dauer der Dienstleistung. Es besteht nur ein Anspruch auf geografische Mobilität im Rahmen der bewilligten (gemeldeten) Dienstleistung.

Seit dem 1. Juni 2004 wird für Dienstleistungen mit einer Dauer von höchstens drei aufeinander folgenden Monaten (oder 90 einzelnen Arbeitstagen) im Kalenderjahr keine Bewilligung benötigt. Die Dienstleistungserbringer sind jedoch gehalten, Dienstleistungen von mehr als 8 Tagen pro Kalenderjahr mittels elektronischem Meldeverfahren den am Arbeitsort zuständigen Behörden zu melden. Die Meldung muss die zuständigen Behörden spätestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn erreichen.

B. Dienstleistungserbringung ausserhalb von Dienstleistungsabkommen

I. Dienstleistungserbringung mit einer Dauer von bis zu 90 Tagen

In denjenigen Bereichen, die nicht durch ein spezielles Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt sind, erhalten die Dienstleistungserbringer das Recht, sich in einen anderen Vertragsstaat zu begeben und dort Dienstleistungen während einer Dauer von höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr zu erbringen (z.B. um einen Montagevertrag in der Schweiz auszuführen). Die 90 Tage gelten pro Dienstleistungserbringer, dies kann auch eine Firma sein.

Seit dem 1. Juni 2004 wird für Dienstleistungen mit einer Dauer von höchstens drei aufeinander folgenden Monaten (oder 90 einzelnen Arbeitstagen) im Kalenderjahr keine Bewilligung benötigt. Unter folgendem Link wurde aber ein Meldeverfahren eingerichtet:

http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/schweiz_-_eu/meldeverfahren_fuer.html

Selbstständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer sind gehalten, Dienstleistungen von mehr als 8 Tagen pro Kalenderjahr mittels elektronischem Meldeverfahren den am Arbeitsort zuständigen Behörden zu melden. Die Meldung muss die zuständigen Behörden spätestens **8 Tage vor Arbeitsbeginn** erreichen.

Bei Tätigkeiten im Bereich des

- Bauhaupt- und Baunebengewerbes
- Gast- und des Reinigungsgewerbes
- Überwachungs- und Sicherheitsdienstes
- Reisendengewerbes
- Erotikgewerbes

hat die Meldung dagegen unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an zu erfolgen.

Arbeitnehmer mit Staatsangehörigkeit eines Staates, der nicht der EU angehört (Drittstaatsangehörige), dürfen nur entsandt werden, wenn sie seit mindestens 12 Monaten dauerhaft in einem Vertragsstaat zugelassen sind. Diese Personen sind von einer allfälligen Visumpflicht befreit. Die Arbeitsbedingungen und Löhne der entsandten Arbeitnehmer müssen den Vorschriften des Gaststaates entsprechen (Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen, Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004).

II. Dienstleistungserbringung während mehr als 90 Tagen

Dienstleistungen, die länger als 90 Arbeitstage dauern und nicht in den Geltungsbereich eines speziellen Dienstleistungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU fallen, werden nicht durch das Freizügigkeitsabkommen geregelt. Die Zulassung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20). Diese Dienstleistungen unterliegen der arbeitsmarktlichen Prüfung (Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Qualifikationen) nach der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, SR 823.21) sowie der Kontingentierung. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Bürger aus EU/EFTA-Staaten für die Dauer der Dienstleistungserbringung eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA.